

TOP 41:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG KOM (2011) 594 endg.

Drucksache: 588/11 und zu 588/11

Der Richtlinienvorschlag hat zum Ziel, eine zeitgleiche harmonisierte Finanztransaktionssteuer in allen Mitgliedstaaten der EU einzuführen. Die Steuer soll auf alle zwischen Finanzinstituten durchgeführten Transaktionen mit Finanzinstrumenten erhoben werden, sofern mindestens eine Transaktionspartei in der EU ansässig ist.

Im einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Umfangreicher Anwendungsbereich in Bezug auf Produkte, Transaktionen, Handelsarten, Finanzakteure und innerhalb einer Finanzgruppe durchgeführte Transaktionen;
- Anwendung des Ansässigkeitsprinzips - Besteuerung in dem Mitgliedstaat, in dem der Finanzakteur ansässig ist, unabhängig vom Ort der Transaktionen. Die Richtlinie sieht zudem eine Besteuerung in der EU vor, wenn ein nicht in der EU ansässiges Finanzinstitut an einer Transaktion mit einer in der EU ansässigen Partei beteiligt ist und wenn eine seiner Zweigstellen in der EU an einer Finanztransaktion beteiligt ist;
- Festlegung von Steuersätzen in einer Höhe, bei der die Auswirkungen auf die Kapitalkosten für nichtfinanzielle Investitionszwecke möglichst gering bleiben;
- Nichtanwendung der Steuer auf Transaktionen in Primärmärkten für Wertpapiere (Anteile, Anleihen) - damit die Kapitalbeschaffung für öffentliche Haushalte und Unternehmen nicht erschwert wird - und für Währungen. Diese Ausnahme der Primärmärkte entspricht der langjährigen Praxis der EU und ist in der Richtlinie 2008/7/EG verankert;
- Abschirmung der Darlehens- und Anleihetätigkeiten der privaten Haushalte, Unternehmen oder Finanzinstitute sowie anderer laufender Finanztätigkeiten wie Hypothekendarlehen oder Zahlungsdienste;

- Nichtanwendung der Steuer auf Finanztransaktionen z. B. mit der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, damit durch die Richtlinie die Refinanzierungsmöglichkeiten der Finanzinstitute und die Instrumente der Geldpolitik nicht beeinträchtigt werden.

Die Steuersätze sollen nicht niedriger sein als 0,1 Prozent und 0,01 Prozent bei Transaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten. Es ist vorgesehen, dass die Kommission delegierte Rechtsakte zur Festlegung der von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch erlassen kann. Die Richtlinie soll spätestens bis zum 31. Dezember 2013 umgesetzt sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 588/1/11** ersichtlich.